

# **BGer 5A 891/2015 vom 14. April 2016**

Bundesgericht, 2016-04-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_891\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_891_2015)

FR: TF 5A 891/2015 du 14 avril 2016

IT: TF 5A 891/2015 del 14 aprile 2016

## **Regeste**

Einsicht in das Betreibungsregister | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Entscheide kantonaler Aufsichtsbehörden in Schuldbetreibungs- und Konkursachen unterliegen unabhängig eines Streitwertes der Beschwerde in Zivilsachen ( Art. 72 Abs. 2 lit. a, Art. 74 Abs. 2 lit. c BGG ). Dem Beschwerdeführer steht ein schutzwürdiges Interesse an der Anfechtung des vorinstanzlichen Entscheides zu ( Art. 76 Abs. 1 lit. b BGG ). Auf die fristgerecht eingereichte Beschwerde ist aus dieser Sicht einzutreten.

### **E. 1.2**

Mit der Beschwerde in Zivilsachen kann die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden ( Art. 95 BGG ). Das Bundesgericht wendet das Recht in diesem Bereich grundsätzlich von Amtes wegen und mit freier Kognition an ( Art. 106 Abs. 1 BGG ). In der Beschwerde ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt ( Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 134 III 102 E. 1.1 S. 104). Die Verletzung verfassungsmässiger Rechte ist ebenfalls zu begründen ( Art. 106 Abs. 2 BGG ), wobei hier das Rügeprinzip gilt ( BGE 133 III 589 E. 2 S. 591). Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat ( Art. 105 Abs. 1 BGG ). Neue Anträge sowie Tatsachen und Beweismittel sind nicht zulässig ( Art. 99 Abs. 1 und 2 BGG ). Die vom Beschwerdeführer eingereichten Dokumente bleiben daher unbeachtlich.

### **E. 2**

Die Vorinstanz erläuterte dem Beschwerdeführer die Voraussetzungen und den Umfang des in Art. 8a SchKG geregelten Einsichtsrechts. Insbesondere hielt sie fest, dass das Betreibungsamt nicht zur Führung eines Registers über die erteilten Auskünfte verpflichtet sei. Sofern das Betreibungsamt Kopien darüber aufbewahre, spreche nichts dagegen, dem Betroffenen auf Anfrage darüber Auskunft zu erteilen. Die Datenbearbeitung sei durch das SchKG abschliessend geregelt, weshalb das eidgenössische Datenschutzgesetz (DSG, SR 235.1) und auch das kantonale Gesetz über den Datenschutz und die Öffentlichkeit der Verwaltung (ÖDSG/SZ) nicht zur Anwendung gelangen.

### **E. 3**

Der Beschwerdeführer wirft zunächst dem Präsidenten des Kantonsgerichts Befangenheit vor. Da er das Ausstandsbegehren erstmals vor Bundesgericht stellt, kann darauf angesichts des Novenverbots nicht eingetreten werden (E. 1.2). Der Beschwerdeführer behauptet selber nicht, inwiefern - in Anbetracht der vielen angehobenen Verfahren - ein ihm nicht bekannter Umstand vorliege, wonach ein Richter mitgewirkt habe, gegen den

Ausstandsgründe vorliegen sollen ( BGE 139 III 120 E. 3.2.1 S. 123; SEILER, in: Bundesgerichtsgesetz [BGG], 2. Aufl. 2016, N. 16 zu Art. 99). In Wirklichkeit wird vom Beschwerdeführer überdies nicht der Ausstand eines Mitgliedes der Aufsichtsbehörde ( Art. 10 SchKG ) verlangt, sondern der Aufgabenbereich der Kantone im Betreibungswesen in Frage gestellt. Die Kantone haben hierzu eine Aufsichts- und Disziplinar- sowie eine Rechtsmittelbehörde zu schaffen ( Art. 13, Art. 14 und Art. 17 SchKG ). Dass diese Kompetenzen von der selben Instanz - der Aufsichtsbehörde - wahrzunehmen sind, geht auf eine bundesrechtliche Regelung zurück, die zu überprüfen dem Bundesgericht nicht zusteht (LEVANTE, in: Kurzkomentar SchKG, 2. Aufl. 2014, N. 1 zu Art. 13 mit Hinweis auf BGE 120 Ia 184 E. 2c S. 187). Die Kantone bezeichnen ferner die richterlichen Behörden, welche für die dem Richter zugewiesenen Entscheide zuständig sind ( Art. 23 SchKG ). Die diesbezügliche Rechtslage ist dem Beschwerdeführer vom Bundesgericht bereits einmal erörtert worden (Urteil 5A\_596/2015 vom 10. September 2015 E. 3.3).

#### **E. 4**

Anlass zur vorliegenden Beschwerde bildet das Auskunftsbegehren des Schuldners bezüglich der vom Betreibungsamt über ihn abgegebenen Betreibungsregisterauszüge.

##### **E. 4.1**

In der Sache besteht der Beschwerdeführer auch vor Bundesgericht darauf, Kenntnis darüber zu erhalten, wer vom Betreibungsamt über ihn Auskünfte erhalten hat und aufgrund welchen Interessennachweises dies geschehen ist. In diesem Sinne stehe ihm ohne weiteres ein Einsichtsrecht in die Akten des Betreibungsamtes zu. Die vorinstanzliche Begründung bezeichnet er als übertriebenen Formalismus.

##### **E. 4.2**

Gemäss Art. 8a SchKG kann jede Person, die ein Interesse glaubhaft macht, die Protokolle und Register des Betreibungsamtes einsehen und sich Auszüge daraus geben lassen. Eine Zustimmung des Betroffenen ist hierzu nicht erforderlich ( BGE 52 III 73 E. 3 S. 77; Urteil 5A\_244/2009 vom 9. Juli 2009 E. 1.3, nicht publ. in BGE 135 III 503 ). Entgegen dem gesetzlichen Wortlaut erstreckt sich das Einsichtsrecht nicht nur auf die eigentlichen Protokolle und Register, sondern auf alle Akten (MÖCKLI, in: Kurzkomentar SchKG, 2. Aufl. 2014, N. 5 zu Art. 8a). Ob und wie weit einem Gesuchsteller Einsicht zu gewähren und welche Auskunft zu erteilen ist, muss im Einzelfall aufgrund des Interessennachweises entschieden werden. Zwar besteht mit Blick auf die Prüfung der Kreditwürdigkeit und dem Erfolg einer Zwangsvollstreckung ein öffentliches Interesse an der Einsicht in die Betreibungsakten, welches hinter den Persönlichkeitsschutz grundsätzlich zurückzutreten hat. Indes ist bei der Einschränkung des Schutzes der Privatsphäre der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu beachten ( BGE 135 III 503 E. 3, E. 3.4 S. 504 ff.).

##### **E. 4.3**

Verlangt der Schuldner vom Betreibungsamt Auskunft über ihn betreffende Betreibungsvorgänge, so steht ihm ein unbedingtes Einsichtsrecht in die Akten zu. Soweit die Vorinstanz diesen Anspruch auf die nach Art. 9 bis Art. 15 der Verordnung über die im Betreibungs- und Konkursverfahren verwendeten Formulare und Register sowie die Rechnungsführung (VFRR, SR 281.31) beschränken möchte, kann ihr nicht gefolgt werden. Indes hat sie (wie bereits das Betreibungsamt sowie die Erstinstanz) dem Beschwerdeführer zugestanden, Einsicht in die Unterlagen des Betreibungsamtes über die gestellten Auskunftsbegehren zu nehmen, soweit solche (noch) vorhanden sind. Allerdings kennt das

Bundesrecht keine Vorschrift, wonach das Betreibungsamt verpflichtet ist, über erteilte Auskünfte gleichsam Buch zu führen, wie die Vorinstanz zu Recht festhält. Die Auskunftsgesuche werden nicht als Betreibungsakten ("Akten jeder Betreibung") im Sinne des SchKG, bzw. der Verordnung über die Aufbewahrung der Betreibungs- und Konkursakten (VABK, SR 281.33) betrachtet, jedoch in der Praxis - mit Blick auf eine mögliche Haftung nach Art. 5 SchKG und die Verjährungsfrist - für einen angemessenen Zeitraum aufbewahrt (VONDER MÜHLL, *Betreibungsregisterauskünfte*, BLSchK 2007 S. 182). Sind entsprechende Unterlagen vorhanden und macht der Schuldner bzw. Betroffene die notwendigen Angaben, damit die gewünschten Betreibungsregisterauszüge mit vernünftigem Aufwand zur Verfügung gestellt werden können, steht seinem Einsichtsrecht nichts entgegen (vgl. Urteil der Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkursachen des Kantons Bern E. 4b vom 25. Februar 2010, in: BLSchK 2010 S. 248 ff.). Insoweit ist der angefochtene Beschluss im Ergebnis nicht zu beanstanden. Der Beschwerdeführer stellt denn auch der vorinstanzlichen Begründung einzig seine Behauptung gegenüber, das Betreibungsamt sei zur Führung eines Registers über die erteilten Auskünfte verpflichtet und ihm stehe hier ein Einsichtsrecht zu. Damit genügt er seiner Begründungspflicht, inwiefern Bundesrecht verletzt sein sollte, in keiner Weise (E. 1.2).

#### **E. 4.4**

Beizufügen bleibt, dass das Betreibungsamt unrichtige bzw. fehlerhafte Einträge in Protokollen und Registern von Amtes wegen oder auf Antrag einer betroffenen Person berichtigt ( Art. 8 Abs. 3 SchKG ; BGE 52 III 20 E. 1 S. 21; GILLIÉRON, *Commentaire de la loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite*, Bd. I, 1999, N. 36 f., 43 f. zu Art. 8) und gegen unzulässigerweise erteilte Betreibungsregisterauszüge nicht Beschwerde geführt werden kann. Hierzu fehlt es an einem praktischen Verfahrenszweck ( BGE 105 III 101 E. 2 S. 104), kann doch die angefochtene Handlung bzw. die erteilte Auskunft oder Einsicht auf entsprechende Rüge hin nicht wirksam rückgängig gemacht werden. Demgegenüber kann sich allenfalls die Frage nach einer Staatshaftung gemäss Art. 5 SchKG stellen, worüber zu befinden jedoch nicht der Aufsichtsbehörde, sondern dem Richter zusteht ( BGE 120 III 107 E. 2 S. 109).

#### **E. 5**

Nach dem Gesagten ist der Beschwerde insgesamt kein Erfolg beschieden. Ausgangsgemäss trägt der Beschwerdeführer die Verfahrenskosten ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.